

An das
Bayerische Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Klage

von Sebastian Höcht (Kläger)

gegen

den Bayerischen Rundfunk, Rundfunkplatz 1, 80335 München (Beklagter)

Streitgegenstand:

Die Bescheide des Bayerischen Rundfunks vom 1.2.2016 und 1.4.2016,
sowie der Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 21.12.2017, zugestellt frühestens
am 4.1.2018

Antrag:

Der Kläger beantragt,

1. dass der Widerspruchsbescheid vom 21.12.2017 als unzureichend erklärt wird, und
2. die Feststellung, dass der Bayerische Rundfunk keine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne ist, sowie
3. dass sich die Verweigerung der Zahlung im Einklang mit dem "mildesten Mittel" nach Art. 20 GG befindet.

Anhänge:

- A1) Der Bescheid vom 1.2.2016 in Urschrift
- A2) Der Bescheid vom 1.4.2016 in Urschrift
- A3) Der Widerspruch vom 26.2.2016 in Kopie
- A4) Der Widerspruch vom 10.4.2016 in Kopie
- A5) Der Zusatz zum Widerspruch vom 10.4.2016 in Kopie
- A6) Der Widerspruchsbescheid vom 21.12.2017 in Urschrift
- A7) Infobrief des Beitragsservice vom 18.3.2017 zum Widerspruch vom 26.2.2016 in Urschrift

Begründung:

B1) Der Widerspruchsbescheid behandelt den Widerspruch nicht:

- In den Absätzen 2-7 begründet der Widerspruchsbescheid die Gültigkeit des Rundfunkstaatsvertrags. Dabei wurde im Widerspruch, sowie im Zusatz zum Widerspruch explizit die Gültigkeit des Rundfunkstaatsvertrags angenommen:
"Sie schreiben, dass ich der Auffassung sei, für mich gälte der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht. Dies ist so nicht richtig. Meine Ausführungen beruhen explizit auf der Annahme, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch für mich gültig ist." (A5 Abs. 2)
- Absätze 8 und 9 behandeln die Berufung auf das Gewissen nach Art. 4 GG Absatz 1. Diese war ebenfalls nicht Bestandteil des Widerspruchs, sondern der Widerspruch beruft sich explizit auf Art 20 GG Absatz 4.
- Absätze 10 bis 13 behandeln die Verstöße gegen die Programmgrundsätze im Einzelfall, obwohl ich in den Widersprüchen diese Darstellung explizit wiederholt widersprochen wurde: "Sie schreiben, dass ich die Berichterstattung für einseitig hielte. Dies ist so nicht korrekt. [...]" (A5 Absatz 3)
- Absätze 14 und 15 beziehen sich bezugnehmend auf das Urteil vom 25.3.2014, Az 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 auf die Rechtmäßigkeit des Rundfunkstaatsvertrages, welche im Widerspruch des Klägers als gegeben angenommen wird.
- Die restlichen Absätze begründen im konkreten, wieso der Kläger beitragspflichtig ist.

Der Widerspruch des Klägers bezieht sich jedoch klar und deutlich auf das Widerstandsrecht nach Art 20 GG Absatz 4. In dem Widerspruchsbescheid, dessen Erstellung 23 Monate gedauert hat, wurde die klar formulierte Begründung des Widerspruchs mit keinem Wort behandelt, sondern es handelt sich offensichtlich um einen Standardbrief, der die Bedenken des Klägers gar nicht in die nähere Betrachtung zieht, sondern behandelt allgemein Themen, die zur Vereinfachung des Verfahrens als gegeben angenommen worden sind, und somit nicht widersprochen werden.

B2) Die Bescheide sind keine Verwaltungsakte

Der bayerische Rundfunk kann keine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne sein, da er staatsfern ist. Er kann auch nur staatsfern sein, da ein staatsnaher Rundfunk mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Eine Behörde ist in ihrem Wesen jedoch grundsätzlich staatsnah, sonst wäre sie ja keine Behörde. Antwortzeiten von 23 Monaten mögen zwar behördenähnlich sein, jedoch sind diese nicht hinreichend um die umfassenden verwaltungsrechtlichen Befugnisse einer Behörde zu begründen, sondern es handelt sich höchstens umgangssprachlich um eine Behörde. Im Beschluss vom 16.9.2016, 5 T 232/16 des LG Tübingen wird über diesen Gedankengang hinaus juristisch im Detail begründet, wieso die Einordnung als verwaltungsrechtliche Behörde nicht haltbar ist.

Das Problem, dass der Bayerische Rundfunk ein Unternehmen und keine Behörde ist, ist seit Jahrzehnten bekannt. Wenn es tatsächlich Wille des Gesetzgebers wäre, dass man sich dem Beitrag nicht widersetzen kann, dann hätte er einfach den Einzug der Beiträge über eine neue, oder eine bestehende Bundesbehörde, z.B. dem Finanzministerium, umsetzen lassen können. Es ist daher anzunehmen, dass es explizit der Wille des Gesetzgebers ist, dass man sich gegen den Rundfunkbeitrag wehren kann, und zwar auch dann, wenn der Rundfunkstaatsvertrag gültig ist.

B3) Recht auf Widerstand

Das Grundgesetz sieht in Art. 20 GG Abs. 4 vor, dass man Widerstand leisten kann, wenn die zugrundeliegende Ordnung des GG beseitigt wird. Die konkrete Konstruktion des Rundfunkstaatsvertrages ermöglicht die Anwendung dieses Widerstandsrechts unter Nutzung des mildesten Mittels, ohne dass dabei der Widerständler gültige Gesetze brechen muss. Wenn der Rundfunkstaatsvertrag tatsächlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, so sind die Forderungen des Bayerischen Rundfunks rechtens. Es ist jedoch ein erheblicher praktischer Unterschied, ob nun der Schuldner klagen muss, dass die Forderung nicht rechtens ist, oder ob der Gläubiger klagen muss, dass die Forderung rechtens ist, und somit ein Titel für den Gerichtsvollzieher ist. Dies wiederum zwänge die Regierung zum Handeln, in dem Sie den bekannten Willen des Souveräns ernst nimmt, und das Thema angemessen im Sinne des Souveräns behandelt. Dieses Handeln entspricht daher einer Demonstration - jedoch nicht als eine "Abstimmung mit den Füßen", sondern als gewaltfreien Widerstand im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

B4) Verkündung des Widerstandes

Hiermit verkünde ich, dass ich mich im Widerstand gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten befinde. Art. 20 GG Abs. 4 bedingt, dass die in Art. 20 GG definierte Ordnung beseitigt wird. Diese Einschätzung ist jedoch höchst komplex und nicht trivial. Wenn es bereits so weit ist, dass dies juristisch von einem Gericht festgestellt werden kann, dann ist es bereits zu spät einen juristischen Weg einzuschlagen. Es liegt daher in der Natur dieses Artikels, dass jeder Bürger diese Einschätzung selbst nach besten Wissen und Gewissen vornehmen muss, bevor er sich entscheidet auf das Widerstandsrecht zu berufen. Um auszuschließen, dass jeder Einzelne sich pauschal auf das Widerstandsrecht berufen kann, ohne dass er tatsächlich eine Beseitigung der Ordnung befürchtet, wird im Folgenden kurz begründet, wieso der Kläger ganz individuell davon überzeugt ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, im Besonderen der Bayerische Rundfunk, in seiner Gesamtwirkung die Beseitigung dieser Ordnung befördert, und dass es dem Kläger ganz konkret nicht um den geforderten Geldbetrag geht.

- Gerne überweist der Kläger den fälligen Betrag an eine gemeinnützige Organisation.
- Der Kläger hält es für sehr unwahrscheinlich, dass der Rundfunkstaatsvertrag für ihn nicht gültig ist. Er klagt aber dennoch trotz für ihn erhebliche zeitliche und monetären Kosten.
- Der Kläger hält die Existenz eines Rundfunks finanziert aus öffentlicher Hand grundsätzlich als notwendig für die Funktionsfähigkeit einer Demokratie ("Demokratieabgabe").
- Der Kläger ist davon überzeugt, dass die öffentlichen Rundfunkanstalten ihrem Auftrag in ihrer Gesamtwirkung nicht nur nicht nachkommen, sondern dass sie aktiv zur Beseitigung der demokratischen Ordnung beitragen. Dass diese Einschätzung keine Alibibegründung ist, sondern tatsächlich die Überzeugung des Klägers ist, lässt sich über die Veröffentlichungen und Programmbeschwerden des Klägers nachvollziehen.

Da sich der Kläger nun im Widerstand gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach Art 20. GG Abs. 4 befindet, bittet der Kläger im Falle einer Klageabweisung um eine Feststellung, was denn nun das „mildeste Mittel“ im Sinne des Widerstandsrechts in diesem Zusammenhang ist.

Sebastian Höcht
den 21.1.2018